
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Verpflichtungserklärung für Mentor/-innen im Bereich von unbegleiteten Minderjährigen (MNA)

Grundhaltung

Die Mentor/-innen begegnen den Jugendlichen wohlwollend, verantwortungsvoll und wertschätzend. Sie bringen ihnen Respekt und Achtung entgegen. Die Mentor/-innen nehmen die MNA als junge Menschen mit vielfältigen Ressourcen, Erfahrungen und Fähigkeiten wahr. Sie respektieren die Privatsphäre der Jugendlichen und reflektieren das eigene Handeln.

Sie verfügen über ein Grundwissen über das Betreuungsnetzwerk der Jugendlichen und sind sich bewusst, welche Aufgaben die Betreuungspersonen im Zentrum, die gesetzliche Vertretung und die Sozialarbeitenden innehaben.

Das Kindeswohl ist Leitmotiv in allen wesentlichen Fragen, die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes betreffen. Es umfasst das gesamte Wohlergehen und die Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung und Versorgung, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt.

Verpflichtungen

- Die Freiwilligenarbeit mit Kinder und Jugendlichen setzt einen einwandfreien Leumund voraus, welcher in Form eines Sonderprivatauszuges (Strafregisterauszug in Bezug auf schutzbedürftige Menschen) belegt wird. Die Koordinatorin Freiwilligenarbeit fordert den Auszug zu Beginn des Freiwilligeneinsatzes ein. Die Kosten der Auszüge gehen zu Lasten der freiwilligen Person. Die Kosten können über die Spesenabrechnung zurückgefordert werden.
- Die Freiwilligen verfügen über genügend Zeit, um sich regelmässig mit den Jugendlichen zu treffen (1 bis 2 mal pro Monat) und sind bereit, dieses Engagement längerfristig wahrzunehmen.
- Minderjährige dürfen nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden. Die Fotos oder Videos dürfen in keinen Medien veröffentlicht werden. Selbst bei der Zustimmung der Jugendlichen ist eine Veröffentlichung untersagt.
- Fragen zum Asylverfahren und Herkunftsgeschichte sind zu unterlassen. Die gesetzliche Vertretung trägt die Verantwortung hinsichtlich der Interessenwahrung der Jugendlichen im Asylverfahren, weshalb diesbezügliche Unterstützungen oder Beratungen von Seiten des Freiwilligen zu unterlassen sind.
- Es werden keinerlei sexuell motivierte Berührungen oder Andeutungen mit sexuellem Inhalt gegenüber Minderjährigen toleriert. Wird dies festgestellt, wird der Kontakt zum Jugendlichen sofort verwehrt. Bei Verdacht auf körperliche Gewalt, psychischer bzw.

sexueller Missbrauch von Seiten der freiwilligen Person wird der Kontakt mit dem Jugendlichen umgehend untersagt und die Einreichung einer Strafanzeige wird geprüft.

- Für jedes Freiwilligenengagement mit MNA wird eine Einsatzvereinbarung abgeschlossen. Das Merkblatt für Freiwilligenarbeit wie auch die Verpflichtungserklärung für freiwillige Personen im MNA Bereich sind ebenfalls Bestandteil der Einsatzvereinbarung und müssen von der freiwilligen Person unterzeichnet werden.

Zusammenarbeit

- Die Bezugsperson im Zentrum ist erste Ansprechperson für die freiwilligen Personen.
- Die gesetzliche Vertretung ist durch die Bezugsperson über den Verlauf des Mentoring regelmässig zu informieren. Allfällige übergeordnete Fragen (rechtlicher Natur) sind an die Bezugsperson zu stellen, welche entsprechend an die Gesetzliche Vertretung gelangt.
- In einer Notfallsituation muss immer zuerst die **Bezugsperson** kontaktiert werden. Ist die zuständige Betreuungsperson nicht erreichbar, müssen folgende Stellen benachrichtigt werden:
 - Stv. Bezugsperson
 - Zentrumsleitung DGZ Grosshof
 - Gesetzliche Vertretung MNA

Luzern, 11.06.2018